

## Richtlinie über die Verwendung von Fraktionszuwendungen aus dem Haushalt des Landkreises Vorpommern-Rügen

Aufgrund des § 105 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie § 19 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 9. Mai 2012 (GVOBl. M-V 2012 S. 133) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 16 der Geschäftsordnung des Kreistages Vorpommern-Rügen hat der Kreistag in seiner Sitzung am .... folgende beschlossen:

### § 1

#### Zuwendungszweck

1. Der Landkreis Vorpommern-Rügen gewährt den im Kreistag vertretenen Fraktionen aus seinen Haushaltsmitteln für die ihnen zukommenden Aufgaben zur Abgeltung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwandes für die laufende Fraktionsgeschäftsführung und investive Maßnahmen Zuwendungen.
2. Mit der Gewährung von Zuwendungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie soll die Arbeit der Fraktionen im Kreistag und seiner Ausschüsse gefördert werden. Fraktionen dienen dazu, den Willensbildungsprozess im Kreistag vorzubereiten und zu strukturieren, um ihn damit effizienter zu gestalten. Die Organisation der Fraktionsarbeit und der Fortbildung der Fraktionsmitglieder sowie der von der Fraktion in die Ausschüsse entsandten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sind Voraussetzungen für eine effektive Aufgabenerledigung durch die Vertretung.
3. Konstituiert sich innerhalb von **30 Tagen** nach Beginn einer neuen Wahlperiode eine Fraktion, deren Mitglieder einer Partei und bzw. oder Wählergemeinschaft angehören, die durch eine Fraktion in der abgelaufenen Wahlperiode im Kreistag Vorpommern-Rügen vertreten war, kann die aufzulösende Fraktion über die neue Fraktion abgewickelt werden. Mit vertraglichem Eintritt in die bestehenden Rechtsverhältnisse erfolgt die Vermögensübernahme durch die neue Fraktion. Im Übrigen wird auf § 3 Absatz 2 verwiesen.

### § 2

#### Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die im Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen vertretenen Fraktionen.

### § 3

#### Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Der Landkreis Vorpommern-Rügen gewährt jeder Fraktion Zuwendungen in Form von Geldleistungen. Die laufenden Zuwendungen werden jeweils zum Monatsersten durch den Landkreis auf das durch die Fraktionen für ihre Geschäftsführung einzurichtende Bankkonto überwiesen.

2. Der Zuwendungsanspruch beginnt mit dem Tag der Konstituierung der Fraktion. Im Fall des Eintritts einer neuen Fraktion nach § 1 Absatz 3 der Richtlinie in die bestehenden Rechtsverhältnisse der aufgelösten Fraktion etwa durch Übernahme der sächlichen und personellen Ausstattung der Fraktionsgeschäftsstelle, so beginnt der Zuwendungsanspruch frühestens mit dem 1. des Monats infolge des Monats, in dem die Kreistagswahl stattgefunden hat. Ändert sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet. Die Gewährung der Zuwendung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion durch das Erlöschen des Fraktionsstatus (vgl. § 105 Absatz 4 KV M-V) oder die Auflösung der Fraktion fällt. Eine Doppelzahlung im Falle des § 1 Absatz 3 dieser Richtlinie findet nicht statt.
3. Die Höhe der finanziellen Zuwendungen richtet sich nach der Geschäftsordnung des Kreistages in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 4

#### Verwendungszweck

1. Eine Unterstützung der Fraktionen aus kommunalen Haushaltsmitteln ist nur zulässig, soweit sie sich auf die Erfüllung von Aufgaben bezieht, für die die Fraktionen zuständig sind. (§ 19 Abs. 3 Satz 1 KV-DVO).
2. Die Zuwendungen werden zweckgebunden für die Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktion gewährt. Zuwendungsfähig sind nur die tatsächlich geleisteten oder konkret beabsichtigten Aufwendungen der Fraktion zur Koordinierung ihrer Arbeit in der Vertretung.
3. Die zuwendungsfähigen Aufwendungen sind insbesondere in der Positivliste unter Punkt 1 der Anlage 1 näher bestimmt.
4. Zuwendungen an Fraktionen sind von vornherein unzulässig, wenn sie:
  - 4.1. der Finanzierung von Aufgaben dienen, die von der Verwaltung wahrzunehmen sind,
  - 4.2. eine verdeckte Parteienfinanzierung darstellen,
  - 4.3. wenn sie Ersatz für Aufwendungen sind, die dem einzelnen Mitglied des Kreistages und seiner Ausschüsse entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind.
5. Soweit die Zuwendungen für Personalkosten verwendet werden, ist folgendes zu beachten:
  - 5.1. Aufgabe des Geschäftsstellenpersonals besteht im Wesentlichen in der Sicherung des Informationsaustausches zwischen den einzelnen Fraktionsmitgliedern und der Verwaltung, in der Übernahme organisatorischer Aufgaben, wie Koordinierung von Terminen, Versenden von Unterlagen, sowie in der inhaltlichen Unterstützung der Fraktionsmitglieder bei der konzeptionellen Fraktionsarbeit und der Erledigung der Finanzangelegenheiten.

- 5.2. Bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen sind die Fraktionen grundsätzlich frei, wobei sie hinsichtlich einer tarifgerechten Eingruppierung und Vergütung die Vorgaben des TVöD-VKA zu beachten haben. Die Beschäftigten stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu den Fraktionen. Für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Unfallkassenbeiträge sind die Fraktionen verantwortlich.
- 5.3. Die Fraktionen können nur befristete Arbeitsverträge mit den Beschäftigten für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages schließen. Der Landkreis tritt nicht in arbeitsvertragliche Verpflichtungen der Fraktionen ein. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind allein die Fraktionen als Arbeitgeber zuständig.
- 5.4. Die Mitgliedschaft im Kreistag steht einer Arbeitnehmertätigkeit bei der Fraktion nicht entgegen.
- 5.5. Der Ersatz von Aufwendungen aufgrund von Arbeitsverträgen des Fraktionsvorstandes mit Angehörigen im Sinne des § 20 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist unzulässig.
6. Dienstreisen des Fraktionsgeschäftsführers sind durch den Fraktionsvorsitzenden zu genehmigen. Reisekosten werden nach dem Landesreisekostengesetz Mecklenburg-Vorpommern gewährt.
7. Aufgrund der Zahlungsweise der Fraktionszuwendungen mögliche Zinsgewinne unterliegen ebenfalls der sich aus dem Verwendungszweck ergebenden Zweckbindung.

## **§ 5 Haushaltsführung**

1. Bei der Verwendung der Zuwendungen für die Unterstützung zulässiger Fraktionsaufgaben sind die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Vorpommern-Rügen, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
2. Die Fraktionen haben Kassenbücher (Einzahlungs-/Auszahlungsrechnung in zeitlicher Folge) über ihre rechnungspflichtigen Einzahlungen und Auszahlungen, die aus den Zuwendungen des Landkreises Vorpommern-Rügen finanziert werden, zu führen. Hinsichtlich der Belegführung wird auf folgendes hingewiesen:
  - a. Aus den Belegen muss sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ergeben. Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht eindeutig ersichtlich ist, sind zu erläutern.
  - b. Verträge bzw. Vereinbarungen, z.B. über die Aufteilung der Kosten gemeinsam von Fraktion und Partei genutzter Büroräume, sind für die Prüfung bereitzuhalten. Dies gilt auch für Miet- und Leasingverträge.
3. Alle Sachmittel über 60,00 € netto sind zu inventarisieren. Dazu werden Inventarlisten und Abgangsprotokolle geführt. Jährlich ist eine händische Inventur nach Maßgabe der Dienstanweisung zur Durchführung von Inventuren der Kreisverwaltung des Landkreises Vorpommern-Rügen vorzunehmen.

Die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworbenen Gegenstände sind ausschließlich für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Sie unterliegen einer zeitlichen Bindung entsprechend der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle

zum NKHR-MV. Das hat zur Folge, dass vor Ablauf dieser Frist ohne Zustimmung des Landkreises Vorpommern-Rügen nicht anderweitig darüber verfügt werden darf. (Anlage 5: Auszug aus der Abschreibungstabelle)

4. Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Bei der Auflösung einer Fraktion innerhalb der Wahlperiode sind die Aufzeichnungen und Belege (Rechnungsunterlagen) durch die Fraktion an das Büro des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen zu übergeben.

## **§ 6**

### **Verwendungsnachweis, Rechnungsprüfung**

1. Die Fraktionen haben über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen bis zum 31. März des Folgejahres durch Vorlage eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises einen Verwendungsnachweis zu führen. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Haushaltsmittel darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einzahlung und Auszahlung, gegliedert nach wesentlichen Einzahlung- und Auszahlungsarten, summarisch auszuweisen.  
Dem Verwendungsnachweis ist eine Inventarliste mit Angaben über Anschaffungstag, -preis, Nutzungsdauer in Jahren, Abschreibungssatz und Restwert beizufügen.
2. Bei der Beschäftigung von Fraktionsbediensteten sind zur Nachprüfung eines zulässigen Einsatzes sowie einer tarifgerechten Eingruppierung und Vergütung mindestens die Art der Tätigkeit (Arbeitsplatzbeschreibung), die regelmäßige Wochenarbeitszeit, Alter und Familienstand anzugeben.
3. Zum Nachweis von Reisekostenerstattungen ist die Dienstreisegenehmigung sowie ein aussagefähiger Beleg oder eine Erläuterung über den Zweck der Dienstreise vorzulegen.
4. Die Fraktionsvorsitzenden haben die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu versichern.
5. Den Stellen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen Einsicht in die Belege zu gewähren.
6. Nach § 3 (1) Pkt. 10 KPG gehört die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an die Fraktionen zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung.

## **§ 7**

### **Rückerstattung**

1. Nach Auflösung der Fraktion oder spätestens mit dem Ablauf des kommunalen Mandats der Fraktionsmitglieder sind nicht verbrauchte Geld- und Sachmittel an den Landkreis Vorpommern-Rügen zurückzugeben. § 1 Absatz 3 dieser Richtlinie bleibt davon unbeschadet.
2. Geldmittel, für die im Rahmen der jährlichen Rechnungsprüfung ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung nicht geführt werden kann, sind mit künftigen Leistungen zu verrechnen, oder, wenn eine Verrechnung nicht möglich ist, von der Frakti-

on zurückzuerstatten. Für diesen Fall besteht die Fraktion bis zu ihrer vollständigen Abwicklung fort.

3. Für den Wert nicht bestimmungsgemäß verwendeter Sachmittel oder eines nicht bestimmungsgemäß erfolgten Personaleinsatz gilt Abs. 2 entsprechend.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### Anlagen:

Anlage 1 - Zulässigkeitstabelle

Anlage 2 - Auszug aus der Abschreibungstabelle

-

(Die nicht mehr aufgeführten Dokumente werden den Fraktionen neben Dienstreiseauftrag, Reisekostenabrechnung und Inventarrichtlinie des LK als Empfehlung zur Verfügung gestellt. Einer Beschlussfassung dieser durch den Kreistag bedarf es nicht.)